

## Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen (Bearbeitungsstand 18.1.2012 10:30) \*)

Am 18.1.2012 übersandte das BMJ "den innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten **Diskussionsentwurf** eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen" per E-Mail an "Verbände und interessierte Kreise" mit der Bitte um Kenntnisnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Betreff des Begleitschreibens heißt es "Bitte um Stellungnahme zu dem **Referentenentwurf**" und der Entwurf selbst ist mit **Referentenentwurf** überschrieben. Die Stellungnahme wird bis zum 16. März 2012 erbeten.

Hier kurz in Stichpunkten die **wesentlichen Änderungen** des Entwurfs:

### I. Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren

- **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre** bei einer Befriedigungsquote von mindestens 25 %. Zusätzlich müssen die Verfahrenskosten gedeckt sein. (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO-E)
- **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 5 Jahre**, wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind. (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO-E)
- **Wegfall des dreijährigen Abtretungsvorrangs** (§ 114 Abs. 1 InsO-E)
- Möglichkeit zur **Ablehnung der Durchführung eines Restschuldbefreiungsverfahrens durch das Insolvenzgericht** von Amts wegen (§ 287 a InsO-E), wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
  - § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO: Straftaten nach §§ 283 bis 283 c StGB,
  - § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO-E: Straftaten gegen das Eigentum oder Vermögen eines Insolvenzgläubigers
  - § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO-E: Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung in den letzten 10 Jahren (*wie bisher*) und *neu*: Versagung nach § 296 InsO oder § 297 InsO in den letzten 5 Jahren
  - § 290 Abs. 1 Nr. 3a InsO-E: Versagung der Restschuldbefreiung in den letzten drei Jahren wegen eines Grundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 6 InsO.
- **Erweiterung der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 InsO** um neue Versagungsstatbestände:
  - § 290 Abs. 1 Nr. 1a InsO-E: Straftaten gegen das Eigentum oder Vermögen eines Insolvenzgläubigers
  - § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO-E: Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung in den letzten 10 Jahren (*wie bisher*) und *neu*: Versagung nach § 296 InsO oder § 297 InsO in den letzten 5 Jahren
  - § 290 Abs. 1 Nr. 3a InsO-E: Versagung der Restschuldbefreiung in den letzten drei Jahren wegen eines Grundes nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 6 InsO
  - § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO-E: Versagung wegen Verletzung einer Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 InsO
- Insolvenzgläubiger können **vor dem Schlusstermin schriftlich** einen **wirksamen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung** stellen (§ 290 Abs. 1 InsO-E).

\*) Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart 19.1.2012, überarbeiteter und ergänzter Text von: RiAG Dr. Thorsten Graeber: Sonder-Newsletter für Insolvenzgerichte - Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Restschuldbefreiungsverfahrens (GRVG) liegt vor! Donnerstag, 19. Januar 2012 09:23.

- Die **Restschuldbefreiung kann nachträglich versagt werden, wenn** einem Gläubiger ein **Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 InsO erst nach dem Schlusstermin bekannt geworden ist**. Der Antrag ist binnen sechs Monate nach Bekanntwerden zulässig. (§ 297a InsO-E)
- Die **Erwerbsobliegenheiten nach § 295 Abs. 1 InsO sind bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens** zu erfüllen (§ 295 Abs. 1 InsO-E)
- Es gibt **weitere von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen** (§ 302 Nr.1 InsO-E.):
  - **Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt**, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat
  - **Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis**, sofern der Schuldner wegen einer Steuerstraftat nach § 370 oder § 373 AO rechtskräftig verurteilt worden ist.

## II. Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren

- **Verzicht auf einen außergerichtlichen Einigungsversuch bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit** (= voraussichtliche Befriedigungsquote nicht mehr als 5 % oder mehr als 20 Gläubiger), (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO-E)
- **Einführung einer Zustimmungsersetzungsmöglichkeit für den außergerichtlichen Einigungsversuch** auf Antrag des Schuldners (§ 305a InsO-E)
- **Abschaffung des bisherigen Schuldenbereinigungsplanverfahrens** (§ 307 InsO a.F.)
- An Stelle der Mitteilung des Insolvenzgerichts über den Eintritt einer Rücknahmefiktion nach § 305 Abs. 3 InsO a.F., tritt eine **beschwerdefähige Entscheidung über die Zurückweisung des Antrags** (§ 305 Abs. 3 InsO-E)
- **Übertragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens auf die Insolvenzrechtspfleger**. Die Richterzuständigkeit für das Eröffnungsverfahren entfällt. (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG n.F.)
- Die Schuldnerberatungsstellen sollen die **Befugnis erhalten, die Schuldner auch im Insolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren zu vertreten**. (§ 305 Abs. 4 InsO-E)
- **Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften sollen künftig in der Insolvenz vor dem Verlust ihrer Wohnung geschützt werden**, ähnlich wie andere Mieter. Kündigungsschutz wird aber nur insoweit gewährt, als die Höhe des genossenschaftlichen Geschäftsguthabens höchstens das Vierfache des monatlichen Nutzungsentgelts beträgt (§ 67c GenG n.F.)
- **Die Regelungen für das vereinfachte Insolvenzverfahren in §§ 312 bis 314 InsO a.F. entfallen**. Statt dem Treuhänder (§ 313 InsO a.F.) wird ein Insolvenzverwalter mit erweiterten Befugnissen eingesetzt (§ 56 InsO). Die Mindestvergütung erhöht sich auf 800 Euro (§ 13 InsVV n.F.)
- **Nicht geändert wird die Stundung der Verfahrenskosten – sie bleibt erhalten!**

Die Änderungen sollen sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. (Art. 103 E-InsO n.F.) Sie sollen für Insolvenzverfahren gelten, die zu diesem Stichtag noch nicht eröffnet sind. (Art. 12 E-Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ...)

### Literatur zum Thema:

*Professor Dr. Martin Ahrens : Eckpunkte des Bundesjustizministeriums zur Reform der Verbraucherinsolvenz, NZI Heft 11, 2011, 425-431*

*Ulrich Schmerbach, RiAG Göttingen: Leitlinien einer Reform der Insolvenzverfahren natürlicher Personen, NZI Heft 4, 2011, 131-134*